

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/27/bd/BB	4393	31.03.2016
	Barbara Dallinger		

## **Novelle Begasungssicherheitsverordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der novellierten Begasungssicherheitsverordnung und nimmt wie folgt dazu Stellung:

### **I. ALLGEMEINES**

Infolge der Änderung des giftrechtlichen Abschnittes (III) des Chemikaliengesetzes 1996 soll nun auch die Begasungssicherheitsverordnung (BGSV) novelliert werden. Mit dieser Novelle wird die Begasungssicherheitsverordnung nun an die geänderten Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien des § 35 ChemG angepasst. Diese Anpassungen werden begrüßt.

### **II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

#### **Zu § 6 Abs 1 - Meldepflicht:**

Mit dieser Bestimmung soll die reguläre Meldefrist an die Bezirksverwaltungsbehörde von derzeit 72 Stunden auf 96 Stunden erhöht werden. In der Praxis zeigt sich, dass die Regelung des § 6 (3) (sofortige Begasung bei Gefahr in Verzug) sich häufig schwierig gestaltet, da hier die Möglichkeit der Kontrolle nicht mehr gegeben sein kann. Beispielsweise ist bei mit Schädlingen verunreinigtem Getreide eine sofortige Behandlung von größter Wichtigkeit. Vor diesem Hintergrund wird eine Verlängerung der Meldefrist auf 96 Stunden abgelehnt. Angedacht werden könnte jedoch in diesem Zusammenhang eine Änderung des § 6 (3) dahingehend, dass bei verunreinigten verderblichen Waren (wie beispielsweise Schädlingsbefall von Getreide) jedenfalls Gefahr im Verzug gegeben ist.

#### **Zu Anlage 2 - Meldeformular:**

Im Entwurf des Meldeformulars ist auch eine Angabe über den Zeitpunkt der Freigabe des Begasungsobjekts enthalten. Da diese Freigabe von der jeweiligen Begasung abhängig ist, kann diese Angabe im Vorhinein lediglich geschätzt werden.

### III. WEITERE ANMERKUNGEN

Zusätzlich möchten wir zwei weitere Änderungen anregen:

#### **Zu § 4 Abs 3 - Zuverlässigkeit, Geruchssinn:**

Die erforderliche Zulässigkeit gemäß § 4 Abs 1 Z 1 ist durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. Darin ist insbesondere die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Phosphorwasserstoff durch den Geruchssinn festzustellen. Dieses Zeugnis darf nicht älter als fünf Jahre sein. Hier regen wir an die Möglichkeit vorzusehen, ein derartiges Zeugnis auch durch Allgemeinmediziner ausstellen zu lassen.

#### **Zu § 6 Abs 2 Z 5 lit a iVm § 8 Abs 10 - Dichtheitsprüfung:**

Die Art der Dichtheitsprüfung wird durch die Verordnung nicht näher geregelt. Die in der Praxis angewendeten Dichtheitsprüfungen variieren daher sehr stark. Wir regen eine Unterscheidung der Dichtheitsprüfung dahingehend an, dass bei freistehenden Lagern bzw. Gebäuden von einer Dichtheitsprüfung abgesehen werden kann, da durch räumliche Absperungen und vorgegebene Sperrzeiten keine Gefährdung gegeben ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Anliegen und Argumente und steht für Rückfragen gerne zu Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin